



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 38/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.12.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aziz Güven, Hamtorwall 3, 41460 Neuss, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005127763/4 am 13.12.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

### Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 2008 und Vorauszahlungen für 2010

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2008 und Vorauszahlungen 2010 mit dem Aktenzeichen 20-31/2154660000005 für die Firma Tian An Trade GmbH kann nicht zugestellt werden, weil die aktuelle Firmenanschrift unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude) Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.015, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung  
Offenlage des Bestandsverzeichnisses und  
der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren  
„U 17“ im Bereich Honigsberger Straße/Fünter  
Weg ( Planstr. A )

Die gemäß § 53 des Baugesetzbuches vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr am 17.12.2010 aufgestellte Bestandskarte und das zugehörige Bestandsverzeichnis liegen ab dem 17.01.2011 für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2.21, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Umlegungsausschuss der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
- Der Geschäftsführer –

D i n k e l m a n n

## Bekanntmachung

### Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“

vom 07.12.2010

#### I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.  
Die Plangebietsabgrenzung ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Golfplatz Selbeck – K 14“ vom 21.12.1990 bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.“

#### II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

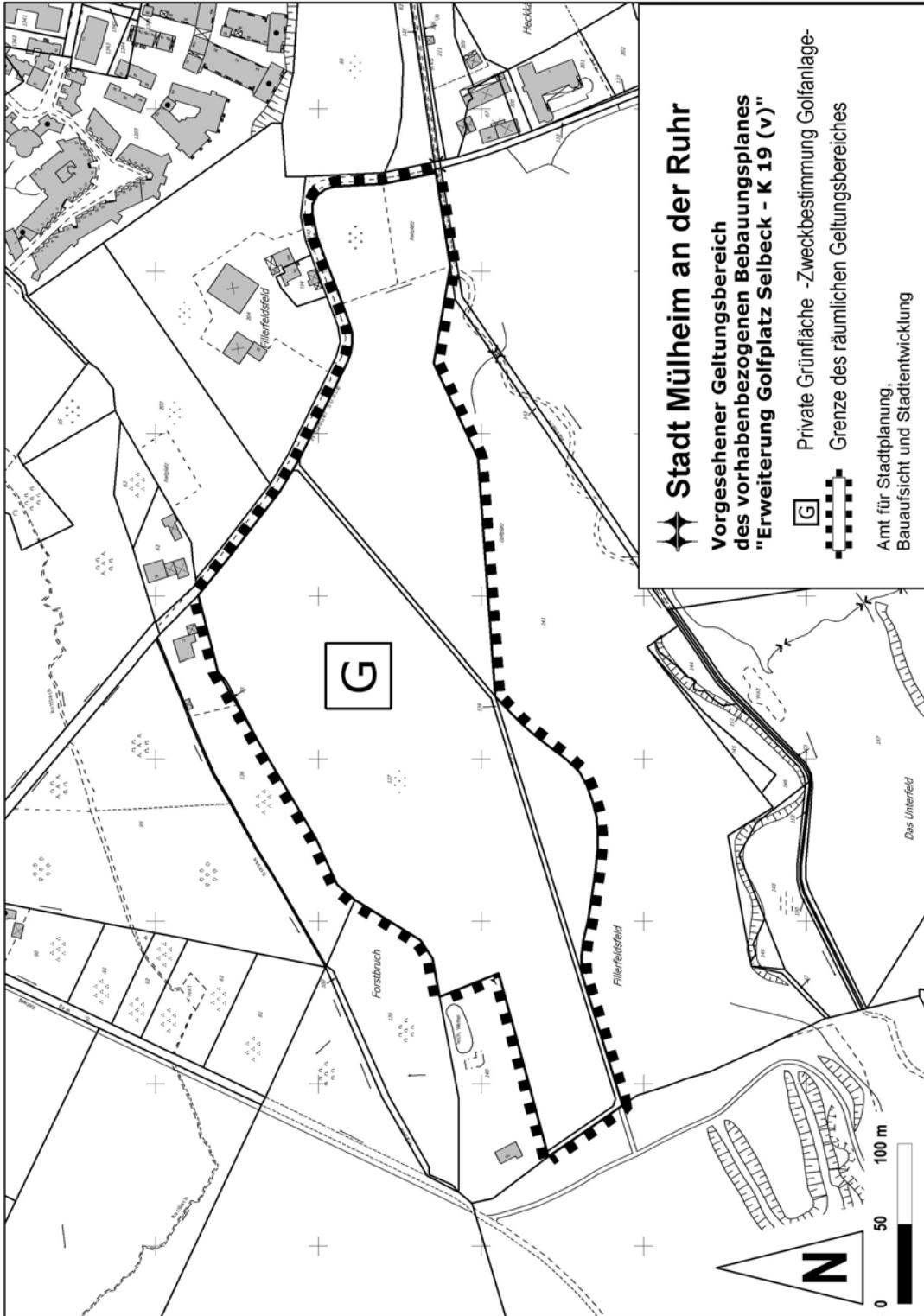
## **Bekanntmachung**

### Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Realisierung eines 9-Bahnen Kurzgolfplatzes im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Golfanlage.



Stand: November 2010

## II

### **Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 03.01.2011 bis 31.01.2011 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 03.01.2011 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Kölner Straße/Eschenbruch – I 17 “**

vom 14.12.2010

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Neuabgrenzungsplan - Anlage 1). Im Laufe des Planungsverfahrens wurde festgestellt, dass für den entfallenden Bereich kein Planungserfordernis mehr besteht, da durch die bereits vorhandene Bebauung eine weitergehende Planung, auch im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet, nicht mehr sinnvoll erscheint.“

In gleicher Sitzung hat der Planungsausschuss den Beschluss über die öffentliche Auslegung des neu abgegrenzten Bebauungsplanentwurfes gefasst.

#### **II**

Die Neuabgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.





**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Kölner Straße/Eschenbruch - I 17“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kölner Straße/Eschenbruch - I 17“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 10.02.2011**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan „Eschenbruch - I 3“ vom 10.10.1966 sowie der Fluchtlinienplan „Düsseldorfer Chaussee - Verbandstraße NSV“, förmlich festgestellt am 20.02.1930, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und dieses Fluchtlinienplanes treten mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Eschenbruch - I 17“ außer Kraft, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Lärmschutzgutachten
- Stellungnahmen zum Thema „Bodenschutzuntersuchung“ sowie Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
- landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Untersuchung des Artenschutzes

liegen ebenfalls aus.

#### **Zeit und Ort der Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

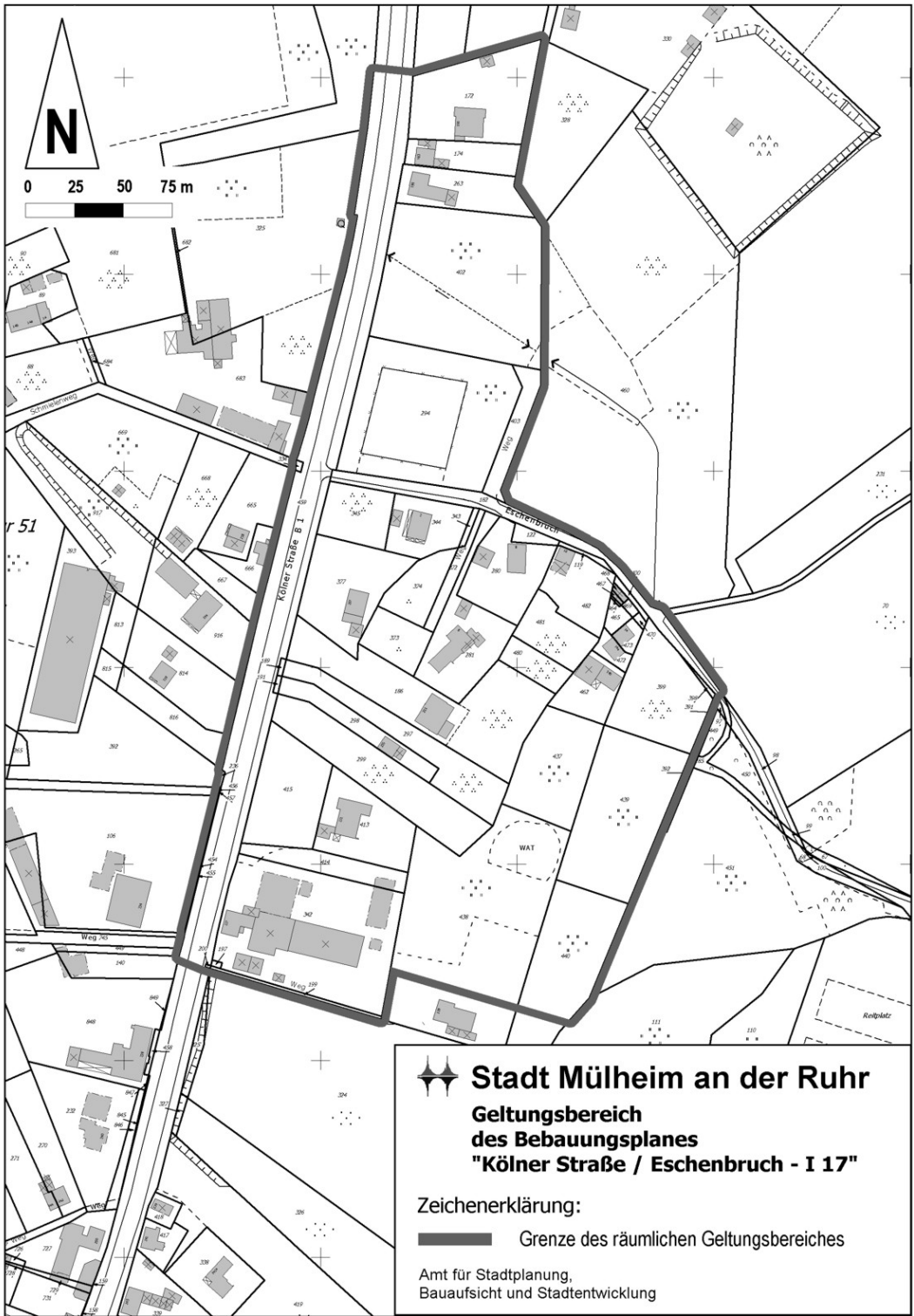
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Eschenbruch - I 17“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können ab dem 10.01.2011 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Dezember 2010

**Bekanntmachung**  
**des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses für verschiedene Änderungs-**  
**verfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion**  
**Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**  
**vom 20.12.2010**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 16.12.2010 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

- 01 BO Gartenmarkt Wattenscheider Hellweg
- 02 BO Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße
- 03 BO Berliner Straße
- 04 BO Entlastungsstraße Hiltrop
- 05 BO Bövinghauser Straße
- 07 GE ehem. Hugo 1/4
- 08 GE ehem. Bergmannsglück
- 09 GE Gartenmarkt Heistraße
- 10 HER Kleingartenanlagen Gartenstadt
- 11 MH Kölner Straße / Erzweg
- 12 MH Wedauer Straße / Golfplatz
- 13 gesamt Zentren und Einzelhandel.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwürfe der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 17.01.2011 bis 11.02.2011** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **im Service Center Bauen (SCB):**  
Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Erdgeschoss  
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  
- **im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:**  
Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur  
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr.de](http://www.staedteregion-ruhr.de)) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft zum Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr (Änderungen Nr. 11 und 12) erteilen:

Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.10

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6111, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.05

Falls die Herren nicht erreichbar sind, hilft das Sekretariat des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Tel. 0208/455-6100) weiter.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr.de](http://www.staedteregion-ruhr.de)) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Erste Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der  
Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007 beschlossen:

**Artikel I**

**- Änderungen im Teil B. Gebührentarif -**

Nachstehende Gebührenpositionen werden geändert:

**Ib. Hallen- und Hallenfreibäder**

		<u>Preis/Euro</u>
<b>1. Erwachsene</b>	Einzelkarte	4,00
<b>2. Kinder und Jugendliche</b>	Einzelkarte	2,00
<b>3. Schwimmvereine</b>		
<b>a) Hallen und Hallenfreibäder</b>		
Schwimmbecken	bis 200 qm Wasserfläche	über 200 qm Wasserfläche
Übungsstunde je 25 m – Bahn	Preis/Euro	Preis/Euro
DRK	3,00	1,00

**Artikel II**

**- Inkrafttreten -**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## Gebührensatzung

### für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen**

(1) Diese Gebührensatzung erfasst die Übungs- und Veranstaltungsbelegung des Amateursports in und auf den städtischen Sportstätten (ohne Bäder). Die Übungsbelegung ist eine periodische, sich regelmäßig wöchentlich oder alle zwei Wochen wiederholende Nutzung von Sportstätten. Die Veranstaltungsbelegung ist eine einzelne, nicht periodische Nutzung von Sportstätten (z. B. Wettkampf-/Meisterschaftsbetrieb, Turniere, Lehrgänge).

(2) Diese Gebührensatzung gilt nicht für Belegungen des Berufssports, für kommerzielle Veranstaltungen und für den Schulsport.

(3) Nutzergruppen:

##### Nutzergruppe A:

- Sportvereine und –verbände im Mülheimer Sportbund e.V.;
- Mülheimer Sportbund e.V.;
- Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports mit Sitz in Mülheim an der Ruhr;
- Mülheimer Kindertageseinrichtungen;
- Dienstsport der Feuerwehr und der Polizei;

##### Nutzergruppe B:

- gemeinnützige, jugendpflegerische und karitative Gruppen mit Sitz in Mülheim an der Ruhr;
- Träger der Weiterbildung;
- Nutzer entsprechend den unter Nutzergruppe A genannten Gruppen, die ihren Sitz nicht in Mülheim an der Ruhr haben;

##### Nutzergruppe C:

- Nutzer, die die Kriterien der Nutzergruppen A und B nicht erfüllen.

(4) Für die Nutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Ausstattungen gelten die Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr (ohne Bäder).

(5) Sportvereine können bei der Nutzung von Sportstätten für ihre Veranstaltungsbelegung in Abstimmung mit dem Mülheimer SportService Werbeelemente aufstellen bzw. anbringen. Dies gilt nicht für Sportstätten mit einem speziellen Vermarktungskonzept (z. Zt. RWE-Sporthalle und Harbecke-Sporthalle).

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt Gebühren für die Nutzung von Sportstätten im Rahmen der Übungs- und Veranstaltungsbelegung einschließlich der notwendigen Umkleiden, der in bzw. auf den Sportstätten vorhandenen Ausstattungen (z. B. Sportgeräte) und der während der Nutzung entstehenden Betriebskosten (ausgenommen Trainingsbeleuchtungsanlagen). Sie erhebt weiterhin im Zusammenhang mit der Nutzung von Sportstätten Gebühren für die Nutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen und für das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeelementen.

(2) Gebührenschildner ist der jeweilige Nutzer einer Sportstätte.

## **§ 3**

### **Gebührensätze, Gebührenberechnung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührensätze und die bei der Gebührenberechnung zu beachtenden Maßgaben ergeben sich aus der Anlage I, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. In den Gebühren ist die ggfls. anfallende Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Für die gebührenpflichtigen Nutzungen im Rahmen der Übungs- und Veranstaltungsbelegung werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Werden fällige Gebühren nicht gezahlt, kann der Mülheimer SportService dem Nutzer die jeweilige Nutzungszeit entziehen. Weitere Rechtsfolgen, die sich aus der Säumnis öffentlich-rechtlicher Abgaben ergeben (z. B. Beitreibungsmaßnahmen), bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird eine Sportstätte, gleich aus welchen Gründen, nicht genutzt, ist der Mülheimer SportService spätestens sieben Tage vor der Nutzung hiervon in Kenntnis zu setzen; anderenfalls bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Nutzungsgebühren bestehen. Dies gilt nicht für Nutzungen im Rahmen der Übungsbelegung.

(5) Gebühren können in Sonderfällen von der Betriebsleitung nach Zustimmung der/des zuständigen De-  
zernentin/Dezernenten aufgehoben oder ermäßigt werden.

#### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nut-  
zung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb vom 21.03.2007 au-  
ßer Kraft.

## Anlage I

### - Gebührensätze -

#### **1.: Nutzung der Sportstätten (Gebühren je Nutzungsstunde):**

<b>Sportstätten</b>	<b>Nutzergruppe A</b>	<b>Nutzergruppe B</b>	<b>Nutzergruppe C</b>
Gymnastikräume und Turnhallen bis 200 m <sup>2</sup>	1,20 €	3,00 €	6,00 €
Hallen zwischen 201 m <sup>2</sup> und 800 m <sup>2</sup>	2,40 €	6,00 €	12,00 €
Hallen zwischen 801 m <sup>2</sup> und 1.200 m <sup>2</sup>	3,60 €	6,00 €	12,00 €
Hallen zwischen 1.201 m <sup>2</sup> und 1.500 m <sup>2</sup>	4,80 €	12,00 €	24,00 €
Hallen über 1.500 m <sup>2</sup>	6,00 €	20,00 €	40,00 €
Krafttrainingsräume	1,20 €	3,00 €	6,00 €
Großspielfelder (Tenne, Rasen, Kunststoffrasen)	1,80 €	20,00 €	40,00 €
Kleinspielfelder	0,75 €	15,00 €	30,00 €
Nebenanlagen	0,75 €	15,00 €	30,00 €

Bei Nutzung teilbarer Hallen (Mehrfachhallen) beziehen sich die Gebührensätze jeweils auf die gesamte, ungeteilte Halle. Werden im Rahmen der Übungsbelegung nur einzelne Hallenteile genutzt, berechnet sich die Gebühr nach der Größe der genutzten Hallenteile.

#### **2.: Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage (Gebühren je Nutzungsstunde):**

	<b>Nutzergruppe A</b>	<b>Nutzergruppe B</b>	<b>Nutzergruppe C</b>
Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage (im Zeitraum ab dem 15. Oktober bis zum 15. April)	6,00 €	8,00 €	16,00 €

#### **Bei der Gebührenberechnung zu den Punkten 1. und 2. gelten folgende Maßgaben:**

Für die Nutzergruppe A werden Gebühren für die Übungsbelegung erst für Nutzungen ab 20.00 Uhr erhoben. Gebühren für die Veranstaltungsbelegung der Nutzergruppe A werden für Nutzungen ab 20.00 Uhr in voller Höhe und für Nutzungen bis 20.00 Uhr mit einer Ermäßigung um 50% erhoben.

Die unter den vorstehenden Maßgaben für die Nutzergruppe A berechneten Gebühren werden erst für Nutzungen ab dem 01.01.2013 in voller Höhe erhoben. Für Nutzungen im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 werden diese Gebühren um zwei Drittel und für Nutzungen im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 um ein Drittel ermäßigt.

#### **3.: Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeelementen (pauschale Gebühren):**

Veranstaltungsbelegung: 25,00 € pro Veranstaltungstag  
Dauergenehmigung für Meisterschaftsspiele: 100,00 € pro Saison

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) vom 20.12.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung vom 16.12.2010**  
**über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der**  
**Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2011 wurden vom Rat der Stadt mit dem Beschluss der Haushaltssatzung für die Jahre 2010/2011 am 07.10.2010 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 480 v. H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2010 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.2010**

zur Änderung der

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 08.04.2001

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Taubenfütterungsverbot
- § 3 Bettelei
- § 4 Verbot des Verrichtens der Notdurft in der Öffentlichkeit
- § 5 Verbot des Beschmierens, Bemalens, Beklebens oder Besprühens
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135) wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind sowie die Verbindung (Durchgang) zwischen dem Hauptbahnhof und dem Forum.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

### **§ 2**

#### **Taubenfütterungsverbot**

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.

### **§ 3**

#### **Bettelei**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist aggressive Bettelei untersagt.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist Bettelei u. a. dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person

- a) anfasst,
- b) festhält
- c) sich in den Weg stellt,
- d) bedrängend verfolgt oder
- e) hartnäckig anspricht.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und das Betteln von Kindern/Jugendlichen verboten.

### **§ 4**

#### **Verbot des Verrichtens der Notdurft in der Öffentlichkeit**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Verrichten der Notdurft verboten.

### **§ 5**

#### **Verbot des Beschmierens, Bemalens, Beklebens oder Besprühens**

Verkehrsflächen/-anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Geländer, Masten, Bänke etc. dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers nicht beschmiert, bemalt, beklebt oder besprüht werden.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 wild lebende Tauben füttert,
- b) entgegen § 3 (1) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aggressiv bettelt,
- c) entgegen § 3 (2) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unter Beteiligung von Kindern/Jugendlichen bettelt,
- d) entgegen § 4 seine Notdurft in der Öffentlichkeit verrichtet,
- f) entgegen § 5 Verkehrsflächen/-anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Geländer, Masten, Bänke etc. beschmiert, bemalt, beklebt oder besprüht.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.2010 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 08.04.2001 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von  
Verkaufsstellen für das Jahr 2011**

vom 20.12.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.12.2010 die folgenden, besonderen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2011 verordnet:

**§ 1**

<b>Verkaufsoffene Sonntage 2011</b>		
<b>Anzahl</b>	<b>Datum</b>	<b>Ortsteil</b>
1	28.02.	Heißen mit Rhein-Ruhr Zentrum (RRZ)
2	02.05.	Innenstadt, Selbeck und Speldorf
3	20.06.	Saarn und Styrum
4	05.09.	Heißen mit RRZ
5	12.09.	Innenstadt und Saarn
6	07.11.	Heißen mit RRZ, Innenstadt und Speldorf
7	05.12.	Innenstadt, Selbeck und Styrum

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2011 vom 20.12.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

**Gebührensatzung für das Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**vom 20.12.2010**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.09.2001 (GV NRW S. 708), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei der Abgabe von Vermittlungstieren an neue Halter werden folgende Gebühren erhoben:

für Hunde incl. Impfung	110,00 € + 20,00 € Chip/Hund
für Hunde ohne Impfung	90,00 € + 20,00 € Chip/Hund
für Katzen incl. Impfung	80,00 € + 20,00 € Chip/Katze
für Katzen ohne Impfung	50,00 € + 20,00 € Chip/Katze
für Papageien	30,00 €/Papagei
für Kaninchen	15,00 €/Kaninchen
Meerschweinchen, Hamster, Degus, Ratten, etc.	10,00 €/Tier
Mäuse, Gerbil etc.	5,00 €/Tier
Vögel	10,00 €/Tier

## § 2

Für die Verwahrung von Fund- oder Pensionstieren im Tierheim werden folgende Gebühren vom Tierhalter erhoben:

für Katzen	täglich	8,00 €/Katze
für kleine Hunde (Dackel, Pinscher und andere Hunde dieser Größe)	täglich	10,00 €/Hund
für Hunde mittlerer Größe (Spitze, Foxe, und andere Hunde dieser Größe)	täglich	13,00 €/Hund
für große Hunde (Schäferhunde, Doggen, und andere Hunde dieser Größe)	täglich	15,00 €/Hund
für Papageien	täglich	3,00 €/Papagei
für Kleintiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Kaninchen etc.)	täglich	2,00 €/Tier

Die Gebührensätze erfassen die Kosten für die Verwahrung sowie die Futter- und Pflegekosten.

Wird ein Tier nach 12.00 Uhr im Tierheim zur Verwahrung abgegeben oder vor 12.00 Uhr aus dem Tierheim abgeholt, so wird für diesen Tag der entsprechende Tagessatz halbiert.

Bei der Verwahrung von Fundtieren wird zudem eine Pauschalgebühr in Höhe von

20,00 €

erhoben. Diese Gebühr erfasst den evtl. Transport des Fundtieres zum Tierheim einschließlich sämtlicher Nebenkosten.

## § 3

Außer den Gebühren gemäß § 2 sind bei der Aushändigung eines Fundtieres an den rechtmäßigen Halter auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Tiere zu zahlen.

#### § 4

Die Gebühren sind bei der Aushändigung des Tieres fällig. Bei der Abgabe von Pensionstieren kann eine Vorauszahlung bis zur vollen Höhe der Gebühren für die Dauer der Verwahrung des Tieres verlangt werden.

Im Einzelfall kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr nach den §§ 2 und 3 ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies unbillig wäre.

#### § 5

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. September 2000 für das Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr, außer Kraft.

#### § 6

Gebührensschuldner ist diejenige Person, an die das Fundtier und/oder Vermittlungstier übergeben wird bzw. bei Pensionstieren die Person, die das Tier in Verwahrung gibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für das Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.12.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der BekanntmVO i.V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



**Siebte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur  
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0453, 1095, 0811 und 0864 geändert bzw. ergänzt. Die Straße mit dem Straßenschlüssel 0969 entfällt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0453, 0811, 0864 und 0969 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

**Straßenverzeichnis zur Siebten Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Straße</b>	<b>von - bis</b>	<b>Stras- ßenart</b>	<b>Winterdienst</b>	<b>Zahl der wöchentli- chen Rei- nigung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
0453	Kölnener Straße	von Klostermarkt bis Markenstraße und von Haus Nr. 357 bis Haus Nr. 457 einschließlich	B 3	W 1	2
1095	Lingenstraße		A		1
0811	Veilchenweg	von Lindenstraße bis Wissollstraße	B 1	W 2	1
0864	Windmühlenstraße	von Zeppelinstraße bis Parsevalstraße und von Zeppelinstraße bis Heini-Dittmar-Straße ohne Stichstraße und ohne Verbindungsstraße zur Brunshofstraße von Heini-Dittmar-Straße bis Brunshofstraße und Stichstraße und Verbindungsstraße zur Brunshofstraße	B 1	W 2	1
			A		1

**Folgende Straße wird ersatzlos gestrichen:**

0969 Platz der Deutschen Einheit

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Vierte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur  
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der  
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863,975) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebühren**

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen  
Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	171,88 €/Jahr
1.1.1.2	für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	205,43 €/Jahr
1.1.1.3	für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	272,49 €/Jahr
1.1.1.4	für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	449,88 €/Jahr
1.1.1.5	für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1266,89 €/Jahr
1.1.1.6	für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1466,17 €/Jahr
1.1.1.7	für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	1968,91 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1	für Abfallbehälter mit	60 l Inhalt	94,54 €/Jahr
1.1.2.2	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	112,98 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

## 1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	60 l Inhalt
	bis 10 m	17,20 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	34,37 €/Jahr
	über 30 m	60,15 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	34,37 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	60,15 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	68,75 €/Jahr
	aus dem Keller	68,75 €/Jahr
1.2.1.2	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt
	bis 10 m	20,54 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	41,08 €/Jahr
	über 30 m	71,90 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	41,08 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	71,90 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	82,17 €/Jahr
	aus dem Keller	82,17 €/Jahr
1.2.1.3	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	120 l Inhalt
	bis 10 m	27,24 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	54,49 €/Jahr
	über 30 m	95,36 €/Jahr
1.2.1.4	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	240 l Inhalt
	bis 10 m	..... 44,98 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	89,99 €/Jahr
	über 30 m	157,46 €/Jahr
1.2.1.5	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	660 l Inhalt
	bis 10 m	..... 126,69 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	253,38 €/Jahr
	über 30 m	443,43 €/Jahr
1.2.1.6	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	770 l Inhalt
	bis 10 m	..... 146,61 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	293,24 €/Jahr
	über 30 m	513,17 €/Jahr

1.2.1.7	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	1100 l Inhalt
	bis 10 m	..... 196,90 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	393,79 €/Jahr
	über 30 m	689,12 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

#### 1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	60 l Inhalt
	bis 10 m	9,44 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	18,90 €/Jahr
	über 30 m	33,09 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	18,90 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	33,09 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	37,81 €/Jahr
	aus dem Keller	37,81 €/Jahr

1.2.2.2	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt
	bis 10 m	11,29 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	22,61 €/Jahr
	über 30 m	39,53 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	22,61 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	39,53 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	45,20 €/Jahr
	aus dem Keller	45,20 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit	80 l Inhalt	50,46 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	68,20 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	111,85 €/Jahr

Die maximale Gebühr für den/die auf einem Grundstück bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt 100 % der Gebühren für die Restmüllentsorgung; dies gilt nicht für die unter 1.4 genannten Gebühren für die Abholung außerhalb des Abholplatzes (Vollservice).

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	5,46 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	10,91 €/Jahr
	über 30 m	17,74 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	10,91 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	17,74 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	20,46 €/Jahr
	aus dem Keller	20,46 €/Jahr

1.4.2	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	5,46 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	13,64 €/Jahr
	über 30 m	23,19 €/Jahr

1.4.3	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	10,91 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	21,83 €/Jahr
	über 30 m	39,56 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

## 2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

### 2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

#### 2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	43,73 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	249,91 €

2.1.1.3	je Transport	104,79 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	83,68 €
2.1.2	<u>Entsorgungskosten</u>	
2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden.	103,86 €/t
2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	86,07 €/t
2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	374,84 €/Std
2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	289,66 €/t
2.4	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	
2.4.1	<u>Bei Ausleihen eines</u>	
2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	34,87 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	38,36 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	45,33 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	57,20 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	57,89 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	67,66 €/Stück
2.4.2	<u>Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet</u>	
2.4.2.1	für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	3,78 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	5,93 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt	10,78 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt	23,52 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt	26,46 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit 1.100 l Inhalt	37,26 €/Stück



3.	<u>Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt</u>	4,10 €
4.	<u>Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt</u>	1,40 €
5.	<u>Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres</u> (Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlensysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)	27,82 €

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zwölfte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur  
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der  
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 6 Abs. 3** wird um die Sätze vier und fünf wie folgt ergänzt:

Die Entnahmemengen nach Absatz 2, Buchstaben b und c werden von den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümern, soweit vertretbar, gemessen und der Stadt Mülheim an der Ruhr jährlich mitgeteilt. Unterbleibt diese Mitteilung, bilden von der Stadt geschätzte Verbrauchsdaten die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung.

**Artikel 2**

**Im § 10** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

**§ 10 Absatz 1**

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

a. je Kubikmeter Schmutzwasser	1,11 €
b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,74 €

**§ 10 Absatz 2**

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

a. je Kubikmeter Schmutzwasser	2,21 €
b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,94 €

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Satzung der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.09 (GV. NRW. Seite 950) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Neufassung der Satzung für die Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr beschlossen:

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterhält als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), eine Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek hat den Auftrag, Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge im Bildungs-, Kultur- und Informationsbereich zu erfüllen. Sie ist als örtliches Institut die Ansprech- und Kooperationspartnerin für alle an Medien Interessierte. In besonderem Maße ist sie der Förderung der Literatur und der Leseförderung verpflichtet, vermittelt aber auch allgemeine Medienkompetenz sowie den Umgang mit allen elektronischen Informationsquellen.

Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens ist ein feststehender Grundsatz.

Aufgabe der Stadtbibliothek ist die Beschaffung, Erschließung, Vermittlung, Ausleihe und Bereitstellung von allen für die Information und Bildung relevanten Medien: dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive und audiovisuelle Medien, elektronische Medien und Informationsangebote sowie die Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.

### **§ 2 Benutzung**

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbibliothek (AGB) berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Für die Überlassung von Medieneinheiten, besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden die vom Rat der Stadt festgesetzten Entgelte erhoben.

### **§ 3 Fernleihe**

Die Stadtbibliothek ist dem Auswärtigen Leihverkehr angeschlossen. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschafft werden. Umgekehrt verleiht die Stadtbibliothek ihre Bestände an andere Bibliotheken und ist damit Teil eines umfassenden bibliothekarischen Netzwerks.

#### **§ 4 Medienkompetenzzentrum**

(1) Das Medienkompetenzzentrum der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr erfüllt in seinem speziellen Bereich die Aufgabe, Hard- und Software für Schulen, Jugendhilfe, Erwachsenenbildung und allgemein für die kommunale Kultur- und Bildungsarbeit vorzuhalten und bereitzustellen.

(2) Es verleiht Filme, Bilder, Tonträger, Programme und Gerätschaften unentgeltlich an alle öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen, an Organisationen der Jugendarbeit, an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, an Vereine und Verbände innerhalb Mülheims sowie für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter in Mülheim an der Ruhr.

(3) Außerdem hält das Medienkompetenzzentrum zentral Gerätschaften zur Bild- und Tonbearbeitung eigener Produktionen des genannten Benutzerkreises vor.

#### **§ 5 Verwaltungsbibliothek**

Für die ehemalige Rathausbücherei, die mit ihren Beständen in die Stadtbibliothek im MedienHaus integriert worden ist, nimmt die Stadtbibliothek zentrale Funktionen im Bereich der Beschaffung, Erschließung und Distribution wahr.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2001 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH  
Duisburger Straße, 78 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Neubau des Unterwerkes auf dem Betriebshof der  
Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH**

Angebotskosten: 25,- Euro

Submissionstermin: 27.01.2011, 14:00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **03.01.2011** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2010

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s – P e t e r W a n d e l e n u s

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aziz Güven, Neuss)	422
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 2008 und Vorauszahlungen für 2010	422
Bekanntmachung: Offenlage des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren „U 17“ im Bereich Honigsberger Straße/Fünter Weg (Planstr. A)	423
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ vom 07.12.2010	424
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“	425
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Kölner Straße/Eschenbruch – I 17“ vom 14.12.2010	428
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kölner Straße/Eschenbruch – I 17“	431
Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses für verschiedene Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaften Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 20.12.2010	434
Erste Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 16.07.2007	437
Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) vom 20.12.2010	439
Satzung vom 16.12.2010 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011)	444
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.2010 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 08.04.2001	446
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2011 vom 20.12.2010	449
Gebührensatzung für das Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.12.2010	451
Siebte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	454
Vierte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	457
Zwölfte Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	463
Satzung der Stadtbibliothek Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2010	465
Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft	467